



Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2018 bei

Inhalt:

Runderlasse	
Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit – AktO-SG) und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO-SG –	2
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – (Aktenordnung) und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZB-AktO)–	8
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2019 nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes und § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes	12
Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls	13
Ausführungsvorschriften zu den §§ 69, 70, 71 und 74 der Strafvollstreckungsordnung	13
Regelung der Berichtspflichten bei Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen	14
Veröffentlichungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	15
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main vom 14.11.2018; hier Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2019	16
Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel; hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2019	18
Personalmeldungen	20
Stellenausschreibungen	22
Hinweise	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2019 –	25

RUNDERLASSE

Nr. 1 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (Aktenordnung Sozialgerichtsbarkeit – AktO-SG) und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO-SG –, RdErl. d. HMdJ v. 11.12.2018 (1454 - Z/A 4 - 2018/6110 - Z/A2) – JMBl. 2019 S. 2 –

– Gült.-Verz. Nr. 213 –

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung sowie die Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung vom 23. November 2017 (JMBl. 2018 S. 92) werden wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchst. d wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. Angelegenheiten nach § 81a und § 81b SGB X.“
2. Die Anlagen werden wie folgt gefasst:

1. Registerzeichen

Registerzeichen	Verfahren nach §§ 16 und 17
AL	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKGG und dem SGB II)
AS	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
AY	Angelegenheiten nach dem AsylbLG
BA	Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV
BK	Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKGG
BL	Blindengeld, Blindenhilfe
EG	Erziehungsgeld, Elterngeld und Betreuungsgeld
KA	Recht der Vertragsärztinnen und -ärzte sowie -zahnärztinnen und -zahnärzte
KG	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKGG
KR	Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete
P	Pflegeversicherung
R	Rentenversicherung
SB	Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts
SV	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können
SO	Angelegenheiten nach dem SGB XII
U	Unfallversicherung
VE	Soziales Entschädigungsrecht

2. Weitere Registerzeichen

Im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde kann die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts darüber hinaus die Verwendung der folgenden weiteren Registerzeichen anordnen:

Registerzeichen	Verfahren nach §§ 16 und 17
EH	Angelegenheiten des Entwicklungshelfergesetzes
LW	Alterssicherung der Landwirte
VG	Opferentschädigungsgesetz
VH	Häftlingshilfegesetz
VJ	Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
VK	Kriegsopferversorgung
VM	Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen und -Bürger infolge medizinischer Maßnahmen
VS	Soldatenversorgung
VU	SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

3. Registerzeichen der Verfahren nach §§ 11, 12, 13, 14 oder 18

Registerzeichen	Verfahren nach § 11, 12, 13, 14 und 18
AR	Allgemeines Register (§ 11)
SF	Sonstige Verfahren (§ 18), einschließlich Amts-, Rechtshilfe, Güterichter (§ 12, § 14)
RAST	Rechtsantragstelle (§ 13)

Zusatzzeichen

Bestimmte Geschäftsvorgänge sind nach Maßgabe dieser Anlage mit Zusatzzeichen zu kennzeichnen, die den das Jahr bezeichnenden Zahlen im Aktenzeichen folgen.

Sind mehrere Zusatzzeichen zu verwenden, so gilt die Reihenfolge dieser Anlage.

Zusatzzeichen	Verfahren nach §§ 16 und 17
B	Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerde
ER	Einstweiliger Rechtsschutz
KL	Erstinstanzliches Klageverfahren beim LSG (ohne Normenkontrollverfahren)
NK	Normenkontrollverfahren
NZB	Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Berufung (mit Eingang beim LSG)
RG	Anhörungsrügeverfahren
WA	Wiederaufnahme
ZVW	Zurückverweisung

Zusatzzeichen	Verfahren nach §§ 16, 17 und § 18 Absatz 1 Nummer 4
PKH	Selbstständige Prozesskostenhilfverfahren

Zusatzzeichen	Verfahren nach §§ 12, 14 und 18
AB	Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 60 SGG)
BW	Beweissicherungsverfahren
DS	Angelegenheiten nach § 81a und § 81b SGB X
E	Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen eine Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung oder gegen eine Festsetzung der Vergütung eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes, die dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden
EK	Entschädigungsklagen (§§ 202 Satz 2 SGG, 201 GVG)
ERI	Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
GR	Verfahren vor dem Güterichter (§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 278 Absatz 5 ZPO)
RH	Amts- und Rechtshilfeersuchen einschließlich der Angelegenheiten nach § 22 SGB X

Zusatzbestimmung Zusatzzeichen

landesspezifische Zusatzzeichen	Verfahren nach §§ 12, 14 und 18
K	Erinnerung in Kostensachen nach dem JVEG

Hinweis: Andere nach der SG-Statistik zu erfassende sonstige Verfahren, für die kein Zusatzzeichen vorgesehen ist, werden ohne ein solches erfasst. Im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde kann die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts hierfür die Verwendung weiterer Zusatzzeichen anordnen.

Zusatzbestimmung Farbe des Aktenumschlags

Registerzeichen	Farbe des Aktenumschlags	Sachgebiet oder Art des Geschäftsvorgangs
AL	gelb	Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKG und dem SGB II)
AS	grün	Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
AY	braun	Angelegenheiten nach dem AsylbLG
BA	orange (Rente)/ rosa (Krankenversicherung)	Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV
BK	grün	Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKG
BL	rot	Blindengeld, Blindenhilfe
EG	weiß	Erziehungsgeld, Elterngeld und Betreuungsgeld
KA	rosa	Recht der Vertragsärztinnen und -ärzte sowie -zahnärztinnen und -zahnärzte
KG	weiß	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKG
KR	rosa	Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete
P	rosa	Pflegeversicherung
R	orange	Rentenversicherung
SB	rot	Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts
SV	grau	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können
SO	braun	Angelegenheiten nach dem SGB XII
U	blau	Unfallversicherung
VE	rot	Soziales Entschädigungsrecht
SF	lila	Sonstige Verfahren nach § 18
B	lila	Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerde

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung sowie die Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung vom 10. Februar 2016 (JMBl. S. 95), zuletzt geändert durch Runderlass vom 14. Dezember 2017 (JMBl. 2018 S. 173), werden wie folgt geändert:

1. § 15a Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ¹Insolvenzverfahren, einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, werden wie folgt erfasst:

- a) Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne IK und IE),
- b) Registerzeichen IK: Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304 InsO),
- c) Registerzeichen IE: – Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO,
– Anträge auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach den §§ 269d bis 269i InsO,
– Anträge auf Einleitung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Art. 61 EUInsVO,
– Anträge zu ausländischen Insolvenzverfahren nach den §§ 343 bis 353 InsO, Art. 102 EGIInsO, Art. 102c EGIInsO sowie
– Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren nach den §§ 354 bis 358 InsO und Art. 3 Abs. 2 bis 4 EUInsVO.

²Die zu erfassenden Daten ergeben sich aus Liste 16.“

2. In § 18 wird nach Nr. 4 als Nr. 4a eingefügt:

„4a. ¹Bei Anträgen der Finanzbehörde auf Erlass von Strafbefehlen, die dem Amtsgericht unmittelbar zugehen, ist zunächst eine Registrierung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft herbeizuführen.“

3. § 29a wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Verfahren auf Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung unter Betreuung stehender Personen (§ 1906 Abs. 2 BGB) und der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906a Abs. 2 BGB) sind aus den Betreuungsakten zu bearbeiten.“

b) Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Verfahren, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG genehmigt worden ist, sind bei den nach Liste 7b erfassten Daten besonders kenntlich zu machen.“

4. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ¹Die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, die Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen, die Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, 16 UmwG), die Musterfeststellungsklagen (§§ 606 bis 614 ZPO) sowie die Entschädigungsklagen (§ 201 GVG) und die den Entschädigungsklagen vorausgehenden PKH-Anträge nach § 117 ZPO sind nach Maßgabe der Liste 20 zu erfassen.“

b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Musterfeststellungsklagen werden unter dem Registerzeichen MK registriert.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

5. § 41 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zum Zeichen der Anhängigkeit bei Gericht werden dem Js-Aktenzeichen folgende Unterscheidungsmerkmale zugesetzt:

Ks für Schwurgerichtssachen,

KLs für Sachen der großen Strafkammer (Jugendkammer),

Ns für Berufungssachen,

OWi LG für erstinstanzliche Bußgeldsachen,

NSV für Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung,

VSV für Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.“

6. Anlage I Abschnitt II Teil A zur Aktenordnung wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeilen

IN	Insolvenzverfahren	16	Insolvenzverfahren (ohne Verfahren nach § 304 InsO bzw. Art. 102 Abs. 3 EGIInsO)	nein	A.
IK	Insolvenzverfahren	16	Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)	nein	A.
IE	Insolvenzverfahren	16	Insolvenzverfahren nach Art. 102 Abs. 3 EGIInsO	nein	A.

werden durch folgende Zeilen ersetzt:

IN	Insolvenzverfahren	16	Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)	nein	A.
IK	Insolvenzverfahren	16	Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)	nein	A.
IE	Insolvenzverfahren	16	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Anträge zu ausländischen Insolvenzverfahren und Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren	nein	A.

bb) Die Zeilen

–	Schuldnerverzeichnis	16 a	§ 915 ZPO	–	–
–	Schuldnerverzeichnis	16 b	§ 107 KO	–	–

werden gestrichen.

cc) Nach der Zeile

II	Urkundsregister	4	Sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	nein	Bl.
----	-----------------	---	---	------	-----

wird folgende Zeile eingefügt:

II	Urkundsregister	4	Aufgebotsverfahren		A.
----	-----------------	---	--------------------	--	----

b) In Buchst. c werden nach der Zeile

SchH	Zivilprozessregister	20	Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen	nein	Bl.
------	----------------------	----	--	------	-----

folgende Zeilen eingefügt:

Kap	Zivilprozessregister	20	Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz		A.
AktG	Zivilprozessregister	20	Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz		A.
EK	Zivilprozessregister	20	Entschädigungsklagen (§ 201 GVG)		A.
MK	Zivilprozessregister	20	Musterfeststellungsklage	nein	A.

7. Anlage II zur Aktenordnung wird wie folgt geändert:
- a) Das Verzeichnis der Muster und Listen wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „16a Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO)“ wird durch „16a weggefallen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „16b Schuldnerverzeichnis (§ 107 KO, § 26 InsO“ wird durch „16b weggefallen“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Liste 20 Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H, des Landgerichts O und OH und des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap, AktG und EK“ wird durch „Liste 20 Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H, des Landgerichts O und OH und des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap, AktG, MK und EK“ ersetzt.
 - b) Liste 7b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 Buchst. d der zu erfassenden Angaben wird wie folgt gefasst:
 - „d) Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme sowie die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens“
 - bb) Nr. 7 Satz 2 der Erläuterungen wird wie folgt gefasst:
 - „²Unter dieser Position wird auch die Genehmigung von Personen, die einen Dritten hierzu bevollmächtigt haben, betreffend Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG erfasst.“
 - c) Liste 9a Nr. 3 der zu erfassenden Angaben wird wie folgt gefasst:
 - „3. Verfahren nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG“
 - d) Liste 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neue Nr. 3 der Erläuterungen wird eingefügt:
 - „3. Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO und auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d bis 269i InsO sind unter einem Aktenzeichen zu registrieren.“
 - bb) Die bisherige Nr. 3 der Erläuterungen wird Nr. 4 der Erläuterungen.
 - e) Die Listen 16a und 16b werden aufgehoben.
 - f) Die Überschrift der Liste 20 wird wie folgt gefasst:
 - „Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H,
des Landgerichts O und OH und
des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap, AktG, MK und EK“**

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2019 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

1. für Unterkunft

- a) für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Gefangene, die Auszubildende sind, bei

Einzelunterbringung	158,20 Euro
Belegung mit zwei Gefangenen	67,80 Euro
Belegung mit drei Gefangenen	45,20 Euro
Belegung mit mehr als drei Gefangenen	22,60 Euro

- b) für alle übrigen Gefangenen bei

Einzelunterbringung	192,10 Euro
Belegung mit zwei Gefangenen	101,70 Euro
Belegung mit drei Gefangenen	79,10 Euro
Belegung mit mehr als drei Gefangenen	56,50 Euro

2. für Verpflegung:

Frühstück	52,00 Euro
Mittagessen	97,00 Euro
Abendessen	97,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

Nr. 4 Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls. Gem. RdErl. d. HMdJ (9350 - III/B 2 - 2018/21932 - III/A) und d. HMdIS (LPP 12 - Thi - 22 f 14) v. 12.12.2018
– JMBl. 2019 S. 13 –

– Gült.-Verz. Nr. 3103 –

Die Richtlinien über die internationale Fahndung nach Personen, insbesondere der Fahndung nach Personen im Schengener Informationssystem (SIS) und auf Grund eines Europäischen Haftbefehls vom 30. November 2008 (JMBl. 2009 S. 4), neu in Kraft gesetzt durch Gemeinsamen Runderlass vom 8. November 2013 (JMBl. S. 690), werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 erneut neu in Kraft gesetzt.

Nr. 5 Ausführungsvorschriften zu den §§ 69, 70, 71 und 74 der Strafvollstreckungsordnung. RdErl. d. HMdJ v. 14.12.2018 (4333 - III/A 4 – 2018/21709 - III/A)
– JMBl. 2019 S. 13 –

– Gült.-Verz. Nr. 245 –

§ 1

Zu den §§ 69 bis 71 und 74 der Strafvollstreckungsordnung wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestimmt, dass

1. Jagdwaffen, Jagdmunition und Jagdgeräte im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung und brauchbare Werkzeuge im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung der zuständigen Oberen Jagdbehörde anzuzeigen sind; vorschriftswidrige Jagdwaffen und Jagdgeräte im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 der Strafvollstreckungsordnung, soweit an ihnen ein kriminalpolizeiliches Interesse nicht besteht, zu vernichten sind,
2. Schusswaffen im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung dem Hessischen Polizeipräsidium für Technik, Willi-Brandt-Allee 20, 65197 Wiesbaden zu übersenden sind,
3. Ordnungsmäßige Fanggeräte im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung der zuständigen Oberen Fischereibehörde anzuzeigen sind; Fanggeräte oder einzelne Teile im Sinne des § 71 Abs. 4 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung, sofern sie sich für Lehrzwecke eignen, an das Regierungspräsidium Kassel – Staatliche Fischereischule des Landes Hessen – zu übersenden sind.

§ 2

Zuständige Stelle im Sinne des § 74 Abs. 1 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung ist das Regierungspräsidium.

§ 3

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Nr. 6 Regelung der Berichtspflichten bei Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen. RdErl. d. HMdJ. v. 14.12.2018 (4310 - III/A 4 - 2018/22225 - III/A)

– JMBI. 2019 S. 14 –

– Gült.-Verz. Nr. 245 –

§ 1

In Strafsachen, in denen rechtskräftig auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt wurde, ist zu berichten

1. bei Einleitung der Vollstreckung durch Übersendung einer Urteilsablichtung mit Rechtskraftvermerk sowie einer aktuellen Strafzeitberechnung unter Angabe des Beginns der Strafhaft und der Dauer der verbüßten Untersuchungshaft (von..... bis.....),
2. im Verlauf der Vollstreckung, sobald
 - a) die verurteilte Person einen Antrag nach § 57a des Strafgesetzbuches gestellt hat, unter Angabe des Datums der Antragstellung, oder das Verfahren nach § 57a des Strafgesetzbuches von Amts wegen eingeleitet wird,
 - b) eine rechtskräftige Entscheidung nach § 57a des Strafgesetzbuches ergangen ist, unter Beifügung einer Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk,
 - c) ein nach § 57a des Strafgesetzbuches zur Bewährung ausgesetzter Straftäter rechtskräftig erlassen ist, durch Übersendung einer Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk,
 - d) sich die Vollstreckung auf andere Weise erledigt hat,
3. nach bedingter Entlassung nach § 57a des Strafgesetzbuches, wenn gegen die verurteilte Person ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, unter Angabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörde,

4. nach Widerruf einer bedingten Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57a des Strafgesetzbuches durch Übersendung einer Ablichtung der Widerrufsentscheidung mit Rechtskraftvermerk.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (3180 E – I/3 – 2373/18). – JMBl. 2019, S. 15 –

Herr Oliver Knura, Feldbergstraße 40 in 60323 Frankfurt am Main wurde mit Bescheid vom 18. Dezember 2018 - AZ: 3180 E – I/3 – 2373/18 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs.1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung anerkannt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Frankfurt am Main vom 14.11.2018; hier Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2019.

Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2019

I. Laufender Beitrag

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2019 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf **€ 1.800,--** festgelegt.
Er ist bis zum 30. April 2019 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2019 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2017 unter € 30.000,-- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01.07.2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarsicherungsfonds in Höhe von € 767,-- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

1. Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.

2. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 3.000,-- festsetzen.
3. Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 3.000,-- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
4. Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Die vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2019, beschlossen durch die Kammerversammlung am 14. November 2018, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 29.11.2018

Michal Böttcher
Präsident

**Beschluss der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel vom 09.11.2018;
hier: Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2019.**

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 9. November 2018 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

**BEITRAGSORDNUNG
der Notarkammer Kassel für das Jahr 2019**

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von
1.639,00 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	395,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	274,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	355,00 €
d) Sonderbeitrag beN 2018/2019	0,00 €
e) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	215,00 €
f) Beitrag Notarinstitut	305,00 €
g) Beitrag zum Notarversicherungsfonds	80,00 €
h) Beitrag zur ARGE	15,00 €
	<hr/>
	1.639,00 €

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2019 fällig.

§ 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.

Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied,

das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2019) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2019 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – zum Sonderhaushalt beN – § 1 d) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 e) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2019 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Notarversicherungsfonds und zur ARGE – § 1 f) - h) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Beststellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

Zappek
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2019 wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 30.11.2018

Zappek
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde *zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht:*
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Christopher Erhard

Landgerichte

Ausgeschieden ist *wegen Entlassung auf Antrag:*
Richter auf Probe Laurenz Ramb in Kassel

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden *zur Oberamtsanwältin:*
Amtsanwältin Angelika Czerwinska in Darmstadt
Amtsanwältin Meike Heinisch in Gießen

Amtsgerichte

Ernannt wurden *zur Richterin am Amtsgericht:*
Richterin auf Probe Carina Stephan in Darmstadt
Richterin kraft Auftrags Simone Seeger in Königstein i.Ts.
Richterin auf Probe Valeska Scherer in Offenbach am Main
– alle unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurden *zur Oberamtsanwältin:*
Amtsanwältin Anja Eisfeld in Frankfurt am Main
Amtsanwältin Daniela Schnettler in Frankfurt am Main
Amtsanwältin Nicole Seitz in Frankfurt am Main

Versetzt wurde
Amtsanwältin Betti Merz von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main an die Staatsanwaltschaft Kassel

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde *zum Vorsitzenden Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof:*
Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Hardy Siedler

Notarinnen und Notare

Bestellt wurden *zur Notarin:*
Rechtsanwältin Antje Nehles-Glock in Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Dr. Stephanie Lilli Schmidt-Ehemann in Frankfurt am Main
Rechtsanwältin Ulrike Schmitt in Frankfurt am Main

zum Notar:
Rechtsanwalt Ulf Mücke in Friedberg (Hessen)
Rechtsanwalt Peter-Martin Bauer in Hanau

Amtssitzverlegung Der Amtssitz der als Notariatsverwalterin bestellten Rechtsanwältin Wiebke Hardt wurde mit Ablauf des 05.10.2018 von Schauendorf nach Kassel verlegt.

Ausgeschieden sind: a) *auf eigenen Antrag:*
Notar Helmut Göldenleuchter, Büttelborn
mit Ablauf des 31.12.2018
Notar Reinhold Redig, Viernheim
mit Ablauf des 31.12.2018
b) *aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:*
Notar Heinz-Ulrich Carl, Frankfurt am Main
mit Ablauf des 30.11.2018
Notar Berthold Jung, Wetzlar
mit Ablauf des 30.11.2018
Notar Thomas-Georg Kurth, Rüsselsheim
mit Ablauf des 31.12.2018
Notar Wolf Nottelmann, Kassel
mit Ablauf des 31.01.2019

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (R 2)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
die oder der in Teilzeit im Umfang von der Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2018 (S. 52 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
2. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 4 GO)
bei dem Amtsgericht Langen (Hessen).
Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens sehr gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Gelnhausen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 (S. 52 ff, Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 3)

bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.3) auszurichten.

5. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 2)

bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2018 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 52 ff., Anlage 1, Ziff. 2.2) auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

6. Die Funktion der besonderen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für den richterlichen Dienst in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit ist mit sofortiger Wirkung neu zu besetzen (§15 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes kann zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Die Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich teilbar. Eine Interessenkollision mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte darf keiner Personalvertretung angehören (§ 15 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Nach den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten muss die Bewerberin die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes).

Für die Entlastung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten von den übrigen dienstlichen Aufgaben gilt § 21 Abs. 1 und 2 Satz 3 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu **Nr. 1** und **Nr. 3** bis **Nr. 5** binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu **Nr. 2** binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Langen (Hessen);

zu **Nr. 6** binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 und Nr. 3 bis Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2019 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 18. Februar 2019 in 49. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) die Fundstellen der am 1. Januar 2019 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2018 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen.

Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2019 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro.

Bestellungen sind unmittelbar an

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kundenservice,
Heddesdorfer Straße 31a, 56564 Neuwied,
Telefon (0 26 31) 8 01 - 22 22, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com,

zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz
Für den Inhalt verantwortlich: Leitende Ministerialrätin Zubrod, Wiesbaden
ISSN 0022-7064

Redaktion und Abonnement:

Frau Paulmichl • Tel. (0611) 32 27 28 • Fax (0611) 32 27 63 • jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2019** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Abonnementkündigungen können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden.

Einzelstücke sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei den Justizvollzugsanstalten Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, oder Kassel I – Buchbinderei –, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBL.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de) wenden.

Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –
Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.